

MWST – Satzerhöhung / Finalisierung

1. MWST-Satzerhöhung

Ab dem 1.1.2011 gelten folgende Steuersätze:

bisher zum Normalsatz von 7,6% steuerbare Lieferungen und Dienstleistungen auf	8,0 %
bisher zum Sondersatz von 3,6% steuerbare Beherbergungsleistungen auf	3,8 %
bisher zum reduzierten Satz von 2,4% steuerbare Lieferungen und Dienstleistungen auf	2,5 %

Die neuen MWST-Sätze werden auf den bestehenden MWST-Codes als neue Zeitachse erfasst.

In der Datenerfassung kann auf dem MWST-Code mittels <Shift> <F4> die Zeitachse des MWST-Codes angesteuert werden, so dass z.B. im Januar 2011 noch mit dem Steuersatz des Vorjahres gebucht werden kann. In der MWST-Abrechnung wird der Betrag entsprechend ausgewiesen.

Für das Jahr 2011 erwarten wir kein neues MWST-Abrechnungsformular.

2. Finalisierung

Gemäss nMWSTG Art. 72 ist die steuerpflichtige Person verpflichtet, die MWST-Abrechnung mit dem Jahresabschluss abzugleichen. Fehler die so beim Jahresabschluss festgestellt werden, müssen über das Formular "Korrekturabrechnung" der ESTV gemeldet werden.

Das Formular unterscheidet sich zum normalen Abrechnungsformular in drei Punkten:

- Farbe
- Adresskopf (Adresse, Steuernummer und Periode ist noch nicht abgefüllt)
- Formular wird nicht automatisch zugestellt, sondern muss von der Seite der ESTV heruntergeladen werden.

Wer muss eine Finalisierung mit dem Formular "Korrekturabrechnung" vornehmen?

Jedes Unternehmen das beim Jahresabschluss noch Korrekturen vornehmen muss und die Steuerperiode (4. Q) bereits definitiv mit der ESTV abgerechnet hat.

Gemäss der Homepage der ESTV ist auch folgendes Vorgehen möglich:

Abrechnung	Abrechnungsperiode	Einreichungs- und Zahlungstermin
Korrekturen (gilt für alle Abrechnungsmethoden)	Geschäftsjahr (z.B. 1. Januar bis 31. Dezember)	180 Tage (bsp. spätestens mit 2. Quartal des darauffolgenden Jahres, somit per 30. August)

Quelle: <http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00154/00601/index.html?lang=de> (Stand: 14.12.2010)

Eine telefonische Auskunft der ESTV hat ergeben, dass obige Korrekturart nicht 100 % der Vorgaben des Gesetzgebers entspricht, aber damit auch der ESTV Arbeit erspart wird.

Die "Korrekturabrechnung" zur Finalisierung wurde wegen strafrechtlichen Gründen vom Gesetzgeber umgesetzt.

In der MWST-Info 1 sind ab Seite 55 Details zur Finalisierung aufgeführt:

<http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00153/index.html?lang=de&download=NHZLpZig7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCDd357q2ym162dpYbUzd,Gpd6emK2Oz9aGodetmqaN19XI2ldv0aCVZ,s->

Die Korrekturabrechnung umfasst nicht nur einzelne Korrekturen, sondern immer die Werte eines ganzen Quartals. Somit kann eine definitive MWST-Abrechnung storniert und neu aufbereitet werden, was dann einer Korrekturabrechnung entspricht.

Das Korrekturformular für die effektive Methode finden Sie hier:

<http://www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen/00229/index.html?lang=de&download=NHZLpZig7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCDd4R,gWym162dpYbUzd,Gpd6emK2Oz9aGodetmqaN19XI2ldvoaCUZ,s->

Das Korrekturformular für die Saldo-/Pauschal-Methode finden Sie hier:

<http://www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen/00229/index.html?lang=de&download=NHZLpZig7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCDd4B9fGym162dpYbUzd,Gpd6emK2Oz9aGodetmqaN19XI2ldvoaCUZ,s->